

**SATZUNG DER GEMEINDE GROSS NIENDORF ÜBER DIE
FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR DIE EINBEZIEHUNG
VON AUßENBEREICHSFÄCHEN GEM. § 34 (4) NR. 3
BAUGB IN DIE RECHTSKRÄFTIGE SATZUNG ÜBER DIE
IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE GEM. § 34
(4) NR. 1 BAUGB FÜR „EIN GRUNDSTÜCK NORDÖSTLICH
DER SIEDLUNG „RADSOLLKAMP““**

Aufgrund des § 34 (4) Satz 3 BauGB in der Fassung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2003 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 34 (5) Satz 2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung (Teil „A“) und dem Text (Teil „B“), erlassen:

Teil B Text

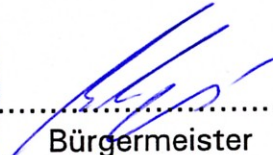
1. Die Grundfläche hat pro Wohngebäude maximal 150 m² zu betragen. (§ 9 (1) 1 BauGB)
2. Die Grundstücksgröße hat pro Wohngebäude mindestens 650 m² zu betragen. (§ 9 (1) 3 BauGB)
3. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Wiese zu erhalten. (§ 1a BauGB i. Vbg. m. § 9 (1) 20 BauGB)
4. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) ist der Sukzession zu überlassen. (§ 1a BauGB i. Vbg. m. § 9 (1) 20 BauGB)

Ausgefertigt:

Gemeinde Groß Niendorf, den 22.12.2003

Siegel




Bürgermeister